



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

für die wesentliche Änderung der

**Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle (Kupfer und Kupferlegierungen);**

**hier: Erhöhung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 16,8 t/d  
auf 91,1 t/d durch Errichtung und Betrieb von zwei Drahtgießmaschi-  
nen;**

am Standort Mansfeld

für die Firma

**MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH  
Lichtlöcherberg 40  
06333 Hettstedt**

vom 15.03.2017

Az.: **402.3.11-44008/16/31**

Anlagen-Nr. **7632**

## Inhaltverzeichnis

II	Antragsunterlagen .....	4
III	Nebenbestimmungen .....	4
1	<i>Allgemeines</i> .....	4
2	<i>Brand- und Katastrophenschutz / Kampfmittel</i> .....	5
3	<i>Immissionsschutz</i> .....	5
4	<i>Denkmalschutz</i> .....	8
5	<i>Betriebseinstellung</i> .....	9
IV	Begründung .....	10
1	<i>Antragsgegenstand</i> .....	10
2	<i>Genehmigungsverfahren</i> .....	10
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i> .....	12
3	<i>Entscheidung</i> .....	15
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i> .....	16
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i> .....	16
4.2	<i>Bauordnungs- und Planungsrecht</i> .....	16
4.3	<i>Brand- und Katastrophenschutz / Kampfmittel</i> .....	17
4.4	<i>Immissionsschutz</i> .....	17
4.5	<i>Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit</i> .....	20
4.6	<i>Wasserrecht</i> .....	20
4.7	<i>Abfallrecht</i> .....	21
4.8	<i>Bodenschutz</i> .....	21
4.9	<i>Denkmalschutz</i> .....	21
4.10	<i>Naturschutz</i> .....	22
4.11	<i>Betriebseinstellung</i> .....	22
5	<i>Kosten</i> .....	22
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i> .....	22
V	Hinweise .....	23
1	<i>Allgemeines</i> .....	23
2	<i>Planungsrecht</i> .....	24
3	<i>Immissionsschutz</i> .....	24
4	<i>Wasserrecht</i> .....	24
5	<i>Abfallrecht</i> .....	24
6	<i>Bodenschutz</i> .....	25
7	<i>Denkmalschutz</i> .....	25
8	<i>Naturschutz</i> .....	25
9	<i>Zuständigkeiten</i> .....	25
VI	Rechtsbehelfsbelehrung .....	26
ANLAGE 1	Antragsunterlagen .....	27
ANLAGE 2	Merkblatt Kampfmittelfunde .....	36
ANLAGE 3	Rechtsquellenverzeichnis .....	39

## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH  
Lichtlöcherberg 40  
06333 Hettstedt**

vom 26.07.2016 (Posteingang am 04.08.2016) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 17.01.2017 (Posteingang 19.01.2017) unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

**Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle (Kupfer und Kupferlegierungen);**

**hier: Erhöhung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 16,8 t/d auf 91,1 t/d  
durch Errichtung und Betrieb von zwei Drahtgießmaschinen,**

auf dem Grundstück in 06343 Mansfeld,

**Gemarkung: Großörner**

**Flur: 2**

**Flurstück: 191/5**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der oben genannten Anlage, bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):
- BE 01 Kathodenlager (Bestand, Erweiterung),
  - BE 02 Gieß-/Schmelzeinheit (Drahtgießmaschine) RAUTOMED mit Nebeneinrichtungen (Bestand),
  - BE 03 Produktlager (Bestand, Erweiterung),
  - BE 04 Zwei Gieß-/Schmelzeinheiten (Drahtgießmaschinen) UPCAST mit gemeinsamen Nebeneinrichtungen (Neu),
  - BE 05 Notstromaggregat (Neu).

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zwei baugleichen Gieß-/Schmelzeinheiten (Drahtgießmaschinen) mit einer Verarbeitungskapazität von je 37,15 t/d in der bestehenden Halle 93 (zusätzlich zu einer bereits bestehenden Gieß-/Schmelzeinheit mit einer Kapazität von 16,8 t/d in Halle 92), die Erweiterung der vorhandenen Kathoden- und Produktlager sowie die Errichtung und den Betrieb von zwei Kühltürmen, eines Notstromaggregats, eines Druckluftkompressors, eines Transformators und einer Staubfilteranlage. Die beiden Kühltürme werden auf dem Dach eines Stahlblech-Containers errichtet.

- 3 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen sind.
- 4 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 5 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 6 Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen aus den früher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für diese Anlage behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.4 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist das regelmäßige Herstellen von Kupferdraht zu verstehen.
- 1.5 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass die zuständige Überwachungsbehörde, zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen, die keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, zur internen Verwendung anfertigen darf. Die Betreiberin erhält Kopien dieser Fotos.
- 1.6 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
  - das An- und Abfahren der Anlage,
  - Störungen,
  - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie

- das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

## **2 Brand- und Katastrophenschutz / Kampfmittel**

Alle tätig werdenden Unternehmen sind zur Beachtung der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) und zur Einhaltung der Hinweise der Sicherheitsbehörde zum Verhalten bei Kampfmittelfunden (Anlage 2 dieses Bescheides) hinzuweisen.

## **3 Immissionsschutz**

### **3.1 Luftreinhaltung**

#### **- Allgemeine Anforderungen-**

- 3.1.1 Die an der Anlage tätigen Mitarbeiter sind nachweislich über den ordnungsgemäßen Umgang mit der Anlagentechnik zu belehren. Das Betriebsmanagement hat Folgendes zu berücksichtigen:
- Einbeziehung der Arbeitnehmer,
  - Dokumentation von Betriebsabläufe,
  - effiziente Prozessregelung,
  - Instandhaltungsprogramme,
  - Bereitschaftsplanung und Maßnahmen für Notfallsituationen,
  - Gewährleistung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften.
- 3.1.2 Es ist ein Wartungsprogramm auf Grundlage der technischen Beschreibungen der Geräte, Normen etc., sowie für das Versagen von Geräten und der sich daraus ergebenden Folgen zu erarbeiten. Die Wartungsprogramme sind durch geeignete Dokumentationssysteme zu unterstützen und für die verantwortlichen Mitarbeiter jederzeit zugänglich bereitzustellen. Eindeutig sind Zuständigkeiten von Mitarbeiter für die Planung und Durchführung von Wartungs- und Kontrollarbeiten festzulegen.
- 3.1.3 Der integrierten Schmelzeinheit dürfen nur Kupferkathoden zugeführt werden. Die Kathoden sind vor dem Einschmelzen von Verunreinigungen zu befreien und dürfen nicht befeuchtet sein.
- 3.1.4 Es hat eine Überwachung und Regelung der Temperatur der beiden integrierten Schmelzeinheiten zur Vermeidung der Bildung von Metall- und Metalloxiddämpfen infolge von Überhitzung zu erfolgen.

### - Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung -

- 3.1.5 Reinigungs- und Kontrollintervalle der Abluftanlagen der Emissionsquellen E01 und E02 sind den Betriebsbedingungen entsprechend und eigenverantwortlich festzulegen. Dies kann je nach Grad der Verschmutzung von täglicher Kontrolle bis zu halbjährlicher oder jährlicher Generalinspektion reichen.
- 3.1.6 Defekte Anlagen oder Anlagenteile sind unverzüglich gegen betriebssichere Teile auszutauschen.
- 3.1.7 Für den Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung (Filteranlagen) sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern.
- 3.1.8 Es ist darauf zu achten, dass die Abluft- und Zuluftanlagen während des Betriebs eingeschaltet und wirksam sind.
- 3.1.9 Die Kontroll- und Wartungstätigkeiten und deren Ergebnis sind in einem Betriebsbuch schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 3.1.10 Der filternde Abscheider ist mit einer Früherkennungseinrichtung auszurüsten, so dass defekte Filtereinsätze rechtzeitig erkannt werden können und ein Austausch erfolgen kann.
- 3.1.11 Abgase sind an der Entstehungsstelle der integrierten Schmelzeinheiten BE02 und BE04 zu erfassen.
- 3.1.12 Emissionsquelle E01 / E02

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quelle E01 der RAUTOMEAD-Anlage und der Quelle E02 der UPCAST-Anlagen folgenden Gesamtmassenstrom nicht überschreiten:

- **Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub,**

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom 0,20 kg/h nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

- **Kupfer und seine Verbindungen,**

angegeben als Cu

0,005 kg/h.

3.1.13 Ableitung von Abgasen

Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Ableitung der Emissionen über den Schornstein hat nach Nr. 5.5.2 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) so zu erfolgen, dass die Schornsteinhöhen der Quellen mindestens 10 m über der Flur oder 3 m über Dachfirst betragen.

- 3.1.14 Regelmäßig und je nach Verschmutzungsgrad sind Staubablagerungen innerhalb und außerhalb der Produktionshalle durch geeignete Maßnahmen aufzunehmen. Vorzugsweise sind saugende Einrichtungen zu verwenden. Stahlträger usw. sind regelmäßig von Staub-

ablagerungen zu befreien. Bei der Reinigung ist darauf zu achten, dass keine Staubaufwirbelungen hervorgerufen werden können.

Die Reinigungstätigkeiten sind schriftlich nachzuweisen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Die in der Halle beschäftigten Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen. Die Unterweisung hat schriftlich zu erfolgen.

- 3.1.15 Tore und Türen dürfen nur zum Zweck des betrieblichen Verkehrs offen gehalten werden und sind unverzüglich zu schließen.

### **- Messung und Überwachung der Emissionen -**

- 3.1.16 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Drahtgießanlagen, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren, ist zur Feststellung der Einhaltung der in der Nebenbestimmung 3.1.12 festgelegten Emissionsbegrenzung eine Messung durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. (TA Luft Nr. 5.3.2.1)
- 3.1.17 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen ist an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle einzurichten. Dieser/diese muss ausreichend groß und leicht begehbar sein. (TA Luft Nr. 5.3.1)
- 3.1.18 Im Vorfeld der Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15 259 ein Messplan zu erstellen. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- 3.1.19 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchführen zu lassen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.  
Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. (siehe auch unter Hinweis V Nr. 3)
- 3.1.20 Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen ermitteln zu lassen. Da es sich bei der Raumentgasung um Vorgänge mit überwiegend zeitlich veränderlichen Bedingungen handelt, sind mindestens sechs Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchführen zu lassen.  
Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.  
In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- 3.1.21 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung und -durchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. (TA Luft Nr. 5.3.2.4)

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden. Für den Messbericht ist als Vorlage die aktuelle Version des in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterberichtes zu verwenden. Dieser ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz zugänglich.

## 3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Entsprechend dem Stand der Technik sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (Nr. 2.5. und 3.1. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm).
- 3.2.2 Anlagenbezogener Fahrverkehr sowohl per LKW als auch per Bahn, Be- und Entladungen sowie der innerbetriebliche Fahrverkehr dürfen nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.
- 3.2.3 Die Rolltore der Produktions- und Lagerhalle sind während der Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr geschlossen zu halten.
- 3.2.4 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. GICON GmbH, Bericht-Nr.: M 160155-01 vom 08.07.2016, angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung sind einzuhalten bzw. zu realisieren oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 3.2.5 Der Schalleistungspegel der zwei aufzustellenden Kühltürme im Außenbereich ist auf max. 93 dB(A) je Kühlturm zu begrenzen.
- 3.2.6 Die Geräuschemission des Abgaskamins der Filteranlage ist durch den Einbau eines Schalldämpfers auf einen Schalleistungspegel von 78 dB(A) zu begrenzen.
- 3.2.7 Die über die Einhausung der Filteranlage abgestrahlte Schalleistung darf insgesamt einen Schalleistungspegel von 95 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.2.8 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA Lärm Nr. 7.3. und Anhang A 1.5. der TA Lärm und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden. Schalldämpfer müssen so ausgelegt werden, dass tieffrequente Geräuschimmissionen (10 Hz bis 100 Hz) vermieden werden. Es ist auf eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierende Lagerung und Aufstellung der Aggregate zu achten.

## 4 Denkmalschutz

Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren.

## 5 **Betriebseinstellung**

- 5.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 5.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - der Verbleib der anfallenden Materialien bei einem Abbruch der Anlage,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - die durch den Betrieb möglicherweise verursachten Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 5.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohloverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 5.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 5.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

## IV Begründung

### 1 **Antragsgegenstand**

Die MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH betreibt am Standort Mansfeld auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 31.08.2015 (Az.: BlmSchG/4/2015/190) gemäß § 4 BlmSchG eine Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle (Kupfer und Kupferlegierungen), mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 16,8 t/d. Auf der Grundlage des Bescheides nach § 15 Abs. 2 BlmSchG vom 11.07.2015 (Az.: BlmSchG/152016/190) wurde eine Kathodentrocknung errichtet.

Nunmehr beabsichtigt die MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH zwei weitere bauartgleiche Drahtgießmaschinen der Fa. UPCAST mit einer Verarbeitungskapazität von je 37,15 t/d zu errichten und zu betreiben, wodurch sich die Gesamtverarbeitungskapazität von 16,8 t/d auf 91,1 t/d erhöht. Aus diesem Grund beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 26.07.2016 (Posteingang am 04.08.2016) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle (Kupfer und Kupferlegierungen).

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der Gießanlagen in Halle 93 sowie der zugehörigen Nebenanlagen sowie die Durchführung der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beantragt. Mit Schreiben vom 07.02.2017 (Posteingang 08.02.2017) wurde der Antrag für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG von der Antragstellerin zurückgezogen.

### 2 **Genehmigungsverfahren**

Die beantragte Anlage ist als genehmigungsbedürftige Anlage der Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen und ist somit auch eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zu führen.

Aufgrund der Erhöhung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall auf 91,1 t/d ist die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 11 der 9. BlmSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:

- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung,
- Referat Abwasser,
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Süd,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr,
- Regionale Planungsgemeinschaft,
- Stadt Mansfeld,
- Landkreis Mansfeld-Südharz und
- Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze.

#### **- Ausgangszustandsbericht (AZB) gem. § 10 Abs. 1a BImSchG -**

Für eine Anlage nach der IE-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) wird gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert. Die Bewertung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes basiert auf der Anwendung des aktuellen Entwurfs der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustand für Boden und Grundwasser“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 07.08.2013 in der Fassung mit redaktionellen Korrekturen vom 15.04.2015, als Leitlinien für den Inhalt des AZB gemäß Artikel 22 der IE-Richtlinie.

Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG. Ein Betreiber muss mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers einen AZB erstellen, wenn im Rahmen seiner IE-Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Gemäß Art. 22 der Richtlinie 2010/75/EU bzw. § 5 Abs. 4 BImSchG ist zur Ermittlung relevanter gefährlicher Stoffe die Charakterisierung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen/ Gemischen entsprechend Artikel 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) vorzunehmen. Danach gelten Stoffe oder Gemische, die bestimmte Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entsprechen, als gefährlich und sind in die entsprechenden Gefahrenklassen und -kategorien einzustufen (Anhang 1 Teile 2 bis 5 der CLP-Verordnung). Diese Einstufungen gelten jeweils für die reinen Stoffe bzw. für bestimmte Konzentrationsgrenzen dieser Stoffe in Gemischen, unabhängig von den vorliegenden Mengen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde mit folgendem Ergebnis geprüft, ob gefährliche Stoffe gem. o. g. Verordnung in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ob eine Mengenrelevanz vorliegt.

Stoff	Jahresdurchsatz [t/a]	Stoffinventar	WGK	Mengenrelevanz
Korrosionsschutzmittel Helamin 9500 BF	0,36	0,05 m <sup>3</sup>	1	nein
Graphitflocken	18	200 kg temporär	nicht wassergefährdend	nein
Biozid Filtralga 9550	0,03	max. 30 kg	3	ja
Hydraulikflüssigkeit Quintolubric 888-68	k. A.	3 x 0,04 m <sup>3</sup>	1	nein
Dieselmotorkraftstoff	0,327 t/a	max. 390 kg	2	ja

Aus der Übersicht ist erkennbar, dass für das Biozid Filtralga 9550 und den Dieselmotorkraftstoff eine Mengenrelevanz vorliegt. Daraus ergäbe sich formal aus Sicht der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde das Erfordernis zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

Verunreinigungen des Bodens können auch bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Demnach müssen tatsächliche Umstände vorliegen, die die Sicherheit im Einzelfall deutlich erhöhen. Als „tatsächlicher Umstand“ i. S. d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ist im Rahmen der fachlichen Bewertung das Bestehen von Schutzmechanismen zu berücksichtigen, sofern diese die Schutzziele der IE-Richtlinie gewährleisten. Es wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit eines Eintrags, aufgrund der tatsächlichen Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG, ausgeschlossen ist, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Neu- oder Bestandsanlage tatsächliche Sicherungsvorrichtungen vorhanden sind, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach vernünftigem Ermessen auszuschließen sind. Ein Ausgangszustandsbericht ist dann nicht erforderlich.

Bezüglich der relevanten Stoffe Dieselmotorkraftstoff und Biozid Filtralga 9550 hat die Antragstellerin mit dem Nachtrag vom 27.12.2016 nachgewiesen, dass ein Eintrag in das Grundwasser und Bodenverunreinigungen mit dem Biozid Filtralga 9550 durch technische Sicherungsvorrichtungen (doppelwandige Verbindungsleitungen, Sicherheitsplatte) und eine ordnungsgemäße Handhabung der Stoffe ausgeschlossen werden können. Daher ist im Ergebnis der Prüfung aus Sicht der Unteren Wasserbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

## 2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ist das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle (Kupfer und Kupferlegierungen), öffentlich bekannt zu machen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.11.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Hettstedt, sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 11/2016 öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen

gen wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV vom 23.11.2016 bis 22.12.2016 öffentlich in der Stadt Mansfeld und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 23.11.2016 bis einschließlich 05.01.2017 wurde eine Einwendung erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hat die Genehmigungsbehörde gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung des Zwecks des Erörterungstermins (§ 14 der 9. BImSchV) entschieden, dass die Einwendung nicht in einem Erörterungstermin behandelt wird. Mit Schreiben vom 11.01.2017 wurde der Einwenderin mitgeteilt, dass die Genehmigungsbehörde in pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, den für den 24.01.2017 vorgesehenen Erörterungstermin nicht durchzuführen. Zudem wurde die Entscheidung über den Erörterungstermin am 17.01.2017 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Hettstedt und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 01/2017 bekannt gemacht.

Nachfolgend wird gem. § 21 Abs.1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Behandlung der Einwendung dargestellt.

#### 1. Anlagenbezogener Fahrverkehr im öffentlichen Raum

*Es wird eingewendet, dass Angaben zu erwartenden Verkehrs- und Immissionsbelastungen der Mansfelder Straße im OT Großörner fehlen. Es wird befürchtet, dass sich der Zustand der Gemeindestraße Großörner aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens verschlechtert.*

In den Antragsunterlagen ist beschrieben, dass die Materialanlieferung zur Drahtgießanlage mit LKW und per Bahn erfolgt. Als Materialeingang für die Anlage werden im Mittel 4 LKW pro Tag angegeben. Die Anlieferung erfolgt aus Richtung Hettstedt über die Straße Lichtlöcherberg bzw. in Richtung Mansfeld über die Mansfelder Straße (ehem. B86).

Die Stadt Mansfeld als Straßenbaulastträger der Mansfelder Straße in Großörner hat mit Schreiben vom 17.01.2017 mitgeteilt, dass sie davon ausgeht, dass täglich 4 LKW zusätzlich zum jetzigen Verkehrsaufkommen keine erhebliche Mehrbelastung darstellen.

Lärmschutzrechtlich wird dieser Punkt der Einwendung wie folgt bewertet:

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht ist der Bewertungsmaßstab für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens die TA Lärm in Verbindung mit dem BImSchG. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die Berücksichtigung der Verkehrsgeräusche ist in Punkt 7.4 der TA Lärm geregelt. Dabei wird unterschieden zwischen der Betrachtung der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück und der Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Berücksichtigung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen ist in Punkt 7.4 Abs. 2 der TA Lärm geregelt. Danach sind Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebs-

grundstück nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu ermitteln und zu bewerten.

Die Geräusche des Fahrverkehrs auf der öffentlichen Straße sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich minimiert werden, wenn

- sie den Beurteilungspegel für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die Prüfung ergab, dass der anlagebezogene Verkehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus lärmschutzrechtlicher Sicht nicht weiter zu untersuchen war.

Laut Antragsunterlagen erfolgt die Materialanlieferung zur Drahtgießanlage mit LKW und per Bahn. Die Transporte über die öffentliche Straße mit LKW erfolgen ausschließlich tags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr. Mit der Anlieferung über die Mansfelder Straße, die zur B 180n führt, kommt es zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr. Ebenso führt ein Verkehrsaufkommen von 4 LKW pro Tag nicht zu einer Verdopplung des bereits bestehenden Verkehrsaufkommens auf der Mansfelder Straße bzw. dem Lichtlöcherberg und damit auch nicht zur Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um 3 dB(A). Das Verkehrsaufkommen kann damit auch nicht zu einer erstmaligen oder weiteren Überschreitung zulässiger Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Tag führen. Eine gleichzeitige Erfüllung der genannten Bedingungen tritt nicht ein.

Damit sind auf der Grundlage der TA Lärm für den Fahrverkehr auf der öffentlichen Straße auch keine Minderungsmaßnahmen organisatorischer Art zu fordern. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Straßenverkehrsgeräusche, verursacht durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr, sind nicht zu befürchten.

## 2. Anlagenbezogener Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände

*Es wird bei der Auflistung der täglichen Anzahl der LKWs von einem erhöhten Verkehrsaufkommen ausgegangen. Eine Doppelbelastung wird befürchtet.*

Zur Beurteilung der lärmseitigen Auswirkungen der beantragten Änderung beinhalten die Antragsunterlagen eine Schallimmissionsprognose für den Gesamtstandort, in der vor Umsetzung der geplanten Änderung bestehende Betriebsstandort betrachtet wird, sowie eine Schallimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb der zwei Drahtgießanlagen.

Im Gutachten zum Gesamtstandort, auf das sich die Einwendung offenbar bezieht, ist unter 7.3 „Anlagenbezogener Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände“ der Gesamtfahrverkehr durch Lastkraftwagen (202 LKWs tagsüber, 3 LKWs nachts) dargestellt. Im Vergleich dazu geht aus dem Gutachten zur beantragten Änderung (Punkt 6.3 „Anlagenbezogener Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände“) hervor, dass für den Betrieb der Drahtgießanlagen lediglich mit einem geringfügigen Verkehrsaufkommen (9 LKWs tagsüber auf dem Betriebsgelände) zu rechnen ist.

Lärmschutzrechtlich wird dieser Punkt der Einwendung wie folgt bewertet:

Die Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt sind gemäß TA Lärm Nr. 7.4 Abs. 1 der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Schallimmissionsprognose untersucht die beim Betrieb der Drahtgießanlage zu erwartenden Geräuschimmissionen vorschriftenkonform auf der Grundlage der TA Lärm. Sowohl die stationären anlagenbezogenen Geräusche als auch sämtlicher Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück, An- und Abtransporte durch LKW und Bahntransporte sowie innerbetriebliche Transport- und Umschlagprozesse gingen in die Berechnungen ein.

Die Prüfung und Beurteilung der durch die Anlage verursachten Geräuschimmissionen ergab, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden durch den Betrieb der Drahtgießanlage unter Berücksichtigung des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück an allen untersuchten Immissionsorten am Tag um mindestens 7 dB(A) und in der Nacht um mindestens 14 dB(A) unterschritten.

### **3 Entscheidung**

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 16 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle (Kupfer und Kupferlegierungen) durch Erhöhung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 16,8 t/d auf 91,1 t/d und Errichtung und Betrieb von zwei Drahtgießmaschinen wird daher stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH hat mit ihrem Antrag vom 26.07.2016 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

## **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

### **4.2 Bauordnungs- und Planungsrecht**

Die Antragsunterlagen und insbesondere die Nachträge vom 27.12.2016 und 19.01.2017 sind aus bauordnungsrechtlicher Sicht geprüft worden. Bauordnungsrechtliche Belange werden nicht betroffen. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

#### **- Regional- und Landesplanung -**

Der Standort der MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH befindet sich entsprechend der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.03.2011 im festgelegten Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe. Das geplante Vorhaben steht dieser Funktionszuweisung nicht entgegen.

Mit Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) wurde durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr) festgestellt, dass das geplante Vorhaben als nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich. Durch das geplante Vorhaben wird kein zusätzlicher Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung bzw. Funktion des Gebietes beeinflusst.

Aus regional- und landesplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **- Bauleitplanung -**

Der Standort des Vorhabens befindet sich im nördlichen Bereich von Großörner, Ortsteil der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld.

Planungsrechtlich ist festzustellen, dass sich das Flurstück 191/5 eindeutig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles befindet und die vorhandene Bebauung trotz bestehender Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit (Zusammengehörigkeit) vermittelt. Da weder ein rechtsgültiger vorbereitender noch ein verbindlicher Bauleitplan für diesen Bereich der Kommune vorliegen, wird das Grundstück durch die Eigenart seines Umlandes geprägt. Dieses ist bestimmt durch Produktionsgebäude u. ä. mit überwiegend industriellem Charakter.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung, wie im vorliegenden Sachverhalt, einem Baugebiet der Baunutzungsverordnung (BauNVO), beurteilt sich nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Zulässigkeit eines Vorhabens allein danach, ob es nach der BauNVO in diesem Baugebiet allgemein zulässig wäre. Das geplante Vorhaben, in Verbindung mit dem Bestand, erfüllt als eine industrietypische Gesamtanlage den allgemeinen Zulässigkeitstatbestand und ist mit der Zweckbestimmung des Industriegebietes vereinbar (§ 9 BauNVO).

Nach erfolgter Einzelfallprüfung lässt sich feststellen, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, bodenrechtlich beachtliche Spannungen zu begründen oder vorhandene zu erhöhen. Die Zu- und Abfahrt erfolgt über angrenzende innerörtliche Straße.

Planungsrechtlich ist das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Punkt 1 BauNVO zulässig, da auch von einer für das geplante Vorhaben gesicherten infrastrukturellen Erschließung auszugehen ist.

Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld hat mit Schreiben vom 26.09.2016 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

#### **4.3 Brand- und Katastrophenschutz / Kampfmittel**

Die vom Vorhaben betroffene Fläche wurde auf das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts überprüft. Die Prüfung ergab, dass Erkenntnisse über eine Belastung dieser Fläche mit Kampfmitteln derzeit nicht vorliegen, so dass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Da die vorliegenden Erkenntnisse über Kampfmittel einer ständigen Aktualisierung unterliegen, kann die Beurteilung der Fläche bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen. Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden. Daher ist die Nebenbestimmung 2 im Abschnitt III dieses Bescheides aufgenommen worden.

#### **4.4 Immissionsschutz**

##### **- Luftreinhaltung -**

Nach § 5 BImSchG (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen) sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Für die betrachtete Anlage ist das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Gießereiindustrie“ maßgeblich.

Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage beitragen, wirken staubemissionsmindernd.

Ein ordnungsgemäßes Betriebsmanagement sichert eine maximale Verfügbarkeit und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Drahtgießanlagen und deren Nebeneinrichtungen.

Der Einbau eines Filterwächters dient der vorbeugenden Funktionsüberwachung des filternden Abscheiders.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen in Nummer 5.4.3.8.1 TA Luft zur Erfassung der Abgase gelten unabhängig von der Einhaltung der Staubbegrenzung. Sind die Abgase durch technische Einrichtungen erfasst, ist eine Ableitung gemäß Nr. 5.5 TA Luft vorzunehmen, um einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung zu gewährleisten.

Die Festsetzung der Grenzwerte der Emissionsmassenströme Gesamtstaub und Kupfer erfolgen gemäß den Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 - Klasse III - der TA Luft.

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung der Emissionen entsprechen den Forderungen der Nummern 5.3.1 und 5.3.2 der TA Luft.

Weiterhin kann festgestellt werden, dass es durch die Errichtung von zwei zusätzlichen Drahtgießmaschinen in Großrörner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nr. 4 TA Luft oder Gerüche kommt.

Die Abluft der Emissionsquelle der RAUTOMEAD-Anlage und der Emissionsquelle der beiden UPCAST-Anlagen wird jeweils durch eine Filtergewebeentstaubung gereinigt. Der emittierte Emissionsmassenstrom unterschreitet den unter 4.6.1.1 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenstrom für Staub deutlich. Auf eine Bestimmung der Emissionskenngrößen konnte daher im Genehmigungsverfahren verzichtet werden. Durch die geplante Erweiterung sind keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage keine schutzbedürftige Wohnbebauung.

#### **- Lärmschutz -**

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage beruht auf der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose der Fa. GICON GmbH vom 08.07.2016 (Bericht-M-160155-01) sowie den Ergänzungen der Antragsunterlagen vom 26.10.2016 und den Untersuchungen zur Geräuschimmissionsvorbelastung der Fa. GICON GmbH vom 28.06.2016.

Untersucht wurden die auftretenden anlagenbezogenen Geräusche an 16 umliegenden Immissionsorten der Stadt Hettstedt und Mansfeld, OT Großörner. Da die untersuchten Immissionsorte größtenteils direkt an die industrielle Nutzung angrenzen ist von einer typischen Gemengelage gemäß TA Lärm Nr. 6.7 auszugehen. Die geltenden Immissionsrichtwerte für die zum Wohnen dienenden Gebiete wurden auf der Grundlage der gegenseitigen Rücksichtnahme um bis zu 5 dB(A) auf max. 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht angehoben.

In Auswertung der Geräuschimmissionsprognose ergibt sich, dass unter Berücksichtigung der gewählten Bauausführung und durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass durch den Betrieb der erweiterten Drahtgießanlage einschließlich der erforderlichen Fahrbewegungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden. Die schalltechnischen Berechnungen weisen für die Zusatzbelastung der Anlage Geräuschimmissionen aus, die an allen Immissionsorten die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag um mindestens 7 dB(A) und in der Nacht um mindestens 14 dB(A) unterschreiten.

Für die Tagzeit wurden als maßgebliche Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Drahtgießanlage lediglich die Immissionsorte Hettstedt Schloßstr. 37 und Hettstedt Lichtlöcherberg 36 ermittelt. Die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenen Immissionsrichtwerte betragen an diesen Immissionsorten gemäß TA Lärm Nr. 6.1.c 60 dB(A) tags, 45 dB(A) in der Nacht. Alle weiteren betrachteten Immissionsorte befinden sich weder am Tag noch in der Nacht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Für die ermittelten maßgeblichen Immissionsorte erfolgte für die Tagzeit eine Untersuchung der bestehenden Vorbelastung und der zu erwartenden Gesamtbelastung. Im Ergebnis der Betrachtung ist festzustellen, dass die max. zulässigen Immissionsrichtwerte auch durch die Gesamtbelastung am Tag sicher eingehalten werden. Die Gesamtbelastung unterschreitet den zulässigen Tagrichtwert am Immissionsort Hettstedt, Schloßstraße um 6 dB(A) und am Immissionsort Hettstedt, Lichtlöcherberg um 5 dB(A).

Es wurde weiterhin der Nachweis erbracht, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse am Tag und in der Nacht an allen betrachteten Immissionsorten mit Sicherheit eingehalten werden.

Eine Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4. der TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m führt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens zur Anlage von ca. 4 LKW in der Tagzeit eine Erhöhung der Verkehrsgeräuschimmissionen um 3 dB(A) auszuschließen ist.

Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind damit nicht zu veranlassen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, die beantragte Anlage kann ursächlich nicht zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen. Die Anlage ist unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen aus lärmschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

#### **4.5 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände. Auflagen waren nicht erforderlich.

#### **4.6 Wasserrecht**

Das Vorhaben befindet sich in einem per Verordnung vom 15.08.1997 durch das damalige Regierungspräsidium Halle festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wipper. In diesen Gebieten ist die Errichtung bzw. Erweiterung von baulichen Anlagen gemäß § 78 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 78 (3) WHG auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Die Drahtgießmaschinen werden in einem bestehenden Gebäude errichtet und haben somit keine Relevanz für die Untersagung durch das o. g. Gesetz zum Bau im Überschwemmungsgebiet. Außerhalb des Gebäudes sind zwei Kühltürme und ein Staubfilter vorgesehen, welche auf einer bereits versiegelten Betonfläche aufgestellt werden. Für die Aufstellung der genannten Nebeneinrichtungen ist ein entsprechendes Fundament auf der Betonfläche vorgesehen. Die Flächengröße des Fundaments beträgt für den Filter 25,6 m<sup>2</sup>. Die Kühltürme werden auf einem Stahlblech-Container errichtet, wobei die Flächengröße des Fundaments 20,8 m<sup>2</sup> beträgt. Insgesamt ergibt sich damit eine Fläche von 46,4 m<sup>2</sup> auf einer bereits vorhandenen Betonfläche. Die Fundamente auf den bereits vorhandenen versiegelten Flächen sind analog zu den Drahtgießmaschinen nicht relevant.

Durch die Errichtung aller o. g. Anlagen im Überschwemmungsgebiet der „Wipper“ sind nachhaltige negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz nicht zu erwarten. Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes werden durch diese baulichen Anlagen nur unwesentlich beeinträchtigt.

Von einem Antrag auf Ausnahmegenehmigung und somit von einem Ausgleich des verlorenggehenden Rückhalteraaumes nach § 78 (3) Nr. 1 WHG sieht die Untere Wasserbehörde bei dieser bestehenden Versiegelung ab.

Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen findet im Bereich der Anlagen nicht statt.

In den Kippvorrichtungen der Induktionsöfen werden jeweils 40 l Hydraulikflüssigkeit verwendet. Im Notstromaggregat befinden sich 0,47 m<sup>3</sup> Diesel und 36 l Öl. Diese Anlagen sind Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen.

Die Induktionsöfen befinden sich auf der wasserundurchlässigen Fläche des Hallenbodens, das Notstromaggregat hat eine undurchlässige Stahlwanne. Somit ist ein Eindringen

wassergefährdender Stoffe in Grund- oder Oberflächengewässer nicht zu erwarten. Die Volumina erlauben eine Einstufung der Anlagen in die Gefährdungsstufe A.

Im Überschwemmungsgebiet dürfen Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft nur so eingebaut, aufgestellt und betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden und dass keine wassergefährdenden Stoffe aus den Anlagen austreten können.

Der vorgesehenen Entsorgung des in geringen Mengen anfallenden Ab- und Niederschlagswassers kann die zuständige Wasserbehörde zustimmen. Auflagen zum Gewässerschutz waren nicht erforderlich.

#### **4.7 Abfallrecht**

Die Antragsunterlagen wurden von der zuständigen Abfallbehörde geprüft. Es bestehen keine abfallrechtlichen Bedenken in Bezug auf die wesentliche Änderung der Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle. Dem Vorhaben kann aus abfallrechtlicher Sicht ohne Auflagen zugestimmt werden.

#### **4.8 Bodenschutz**

Das Vorhaben ist auf einer Betriebsfläche geplant, die beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in der Datei über schädliche Bodenveränderungen unter der Reg.-Nr. 15087275 5 05056 als Altstandort im Sinne von § 2 Abs. 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Die Drahtgießmaschinen werden in einer bereits vorhandenen Produktionshalle errichtet, so dass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu besorgen sind. Lt. Aufstellungsplan werden lediglich zwei Kühltürme und ein Staubfilter außerhalb der Halle auf einer versiegelten Fläche neu errichtet, so dass dadurch kaum Bodenaushub anfallen wird.

Sollte Bodenaushub anfallen, ist davon auszugehen, dass dieser produktionsbedingt mit Schwermetallen angereichert ist. Insofern sollte dieser innerhalb des Betriebsgeländes bzw. auf der betriebseigenen Deponie verwertet werden, sofern die Analyseergebnisse nicht eine Entsorgung außerhalb des Betriebsstandortes fordern.

#### **4.9 Denkmalschutz**

Im Planungsgebiet sind keine archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) bekannt. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt.

#### 4.10 **Naturschutz**

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB nicht anzuwenden. Das Vorhaben ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

#### 4.11 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

#### 5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### 6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 10.02.2017 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die Antragstellerin äußerte sich mit

Schreiben vom 20.02.2017 (Posteingang am 01.03.2017) und Fax vom 14.03.2017 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen.

*Es wird um eine Erweiterung der Nebenbestimmung 1.5 wie folgt gebeten:*

*„Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass die zuständige Überwachungsbehörde, zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen, die keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, zur internen Verwendung anfertigen darf. Die Betreiberin erhält Kopien dieser Fotos.“*

Dem Vorschlag wurde gefolgt und die Nebenbestimmung 1.5 entsprechend geändert.

*In Nebenbestimmung 3.1.11 wird ein Anwendungsverbot für Hexachlorethan ausgesprochen. Da die Antragstellerin dessen Verwendung weder im Antrag zur Änderung der Drahtgießanlage beantragt hat, noch in der Praxis diesen Stoff tatsächlich verwendet, wird um Streichung dieses Teils der Nebenbestimmung gebeten.*

Da die Verwendung von Hexachlorethan nicht in den Antragsunterlagen aufgeführt ist und die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung versichert hat, dass Hexachlorethan nicht verwendet wird, konnte dem Vorschlag gefolgt werden.

## V Hinweise

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.4 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.6 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich

anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

- 1.8 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.9 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

## 2 **Planungsrecht**

Der Gesamtproduktionsstandort befindet sich überwiegend im durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Wipper“, Gewässer I. Ordnung.

## 3 **Immissionsschutz**

Die im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ sind bei der Auswahl der Messverfahren und der Durchführung der Emissionsmessungen zu beachten. (TA Luft 5.3.2.3)

Messobjekt	VDI-Richtlinie		DIN/EN Norm	
	Richtlinie	Ausgabe	Norm	Ausgabe
Durchführung von Emissionsmessungen (allgemein)			15259	01.2008
Messunsicherheit	4219	08.2009	ISO 20988	09.2007
Abgasgeschwindigkeit			ISO 16911-1	06.2013
Staub (allgemein)	2066 Bl. 1	11.2006		
Staub (niedrige Konzentrationen)	2066 Bl. 1	11.2006	13284-1	04.2002
Staubinhaltsstoffe: Schwermetalle			14385	05.2004

## 4 **Wasserrecht**

Auf die Einhaltung der Anforderungen der wasserrechtlichen Anordnung vom 30.11.2015 wird hingewiesen.

## 5 **Abfallrecht**

Bei der Errichtung der geplanten Anlagen und den hierbei erforderlichen Baumaßnahmen sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Wenn die Abfallentstehung nicht vermeidbar ist, sind die anfallenden Abfälle einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich

und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Dabei ist einer hochwertigen Verwertung der Vorrang zu geben (§ 8 Abs. 1 KrWG). Nur nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlverträglichkeit in zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen zu beseitigen (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 1 KrWG).

## **6 Bodenschutz**

- 6.1 Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen i. S. des BBodSchG nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).
- 6.2 Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen (§ 1 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA).
- 6.3 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

## **7 Denkmalschutz**

- 7.1 Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

## **8 Naturschutz**

- 8.1 Auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) wird hingewiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.
- 8.2 Bei der geplanten Maßnahmenumsetzung, insbesondere bei der baulichen Veränderung der Werkshallen, sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

## **9 Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),

- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 - 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
  - Obere Immissionsschutzbehörde,
  - Obere Wasserbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt als obere Behörde für Raumplanung,
- d) der Landkreis Mansfeld-Südharz als
  - Untere Baubehörde,
  - Untere Denkmalschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Abfallbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde,
  - Untere Bodenschutzbehörde und
  - Untere Behörde für Brand- und Katastrophenschutz / Kampfmittel.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Helmecke

## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

Unterlagen zum Antrag der MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Drahtgießanlage für Kupfer und Kupferlegierungen durch Erhöhung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 16,8 t/d auf 91,1 t/d am Standort Hettstedt gemäß § 16 BImSchG vom 26.07.2016

<b>Kapitel</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 1 von 2)</b>	<b>Anzahl der Blätter</b>
<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
1.1	Antragsinhalt	4
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	
1.3	Angaben zum Standort	
1.4	Anhang	
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	3
Formular 1a	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1
Formular 1c	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1
Anhang 1-1	Topografische Karte M 1 : 25 000	
Anhang 1-2	Übersichtslageplan M 1 : 2000	
Anhang 1-3	Lageplan M 1 : 500	
<b>2</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>	
2.1	Anlagenüberblick, Betriebseinheiten	6
2.2	Ausrüstungsdaten	
2.3	Anlagenbeschreibung	
2.4	Betriebsbeschreibung	
2.5	Anhang	
Formular 2.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
Formular 2.2	Betriebseinheiten	1
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten	5

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 1 von 2)	Anzahl der Blätter
Anhang 2-1	Maschinenaufstellungsplan Drahtgießanlagen inkl. Nebenanlagen M 1 : 250	1
Anhang 2-2	Verfahrensfließbild	1
Anhang 2-3	Datenblatt und Technische Beschreibung der beiden Kühltürme im Sekundärkreislauf	4
Anhang 2-4	Technische Beschreibung Gießmaschinenabsaugung, Filter und Abblasleitung	3
Anhang 2-5	Technische Beschreibung Notstromaggregat V440C2	8
Anhang 2-6	Abbildungen der UpCast-Gießanlage	2
<b>3</b>	<b>Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen</b>	
3.1	Gehandhabte Stoffe, Stoffliste, Lageranlagen	2
3.2	Stoffidentifikation	
3.3	Physikalische Stoffdaten	
3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
3.5	Gefahrstoffe, Biologische Arbeitsstoffe	
3.6	Anhänge	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	7
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	2
Formular 3.2	Stoffidentifikation	1
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	1
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	1
Formular 3.5	Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe	1
Anhang 3-1	Sicherheitsdatenblätter	27
<b>4</b>	<b>Emissionen / Immissionen</b>	
4.1	Luftschadstoffe	2
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen	
4.1.2	Emissionsquellen	
4.1.3	Emissionen	
4.1.4	Abgas- und Abluftreinigung	
4.1.5	Schornsteinhöhenberechnung	
4.1.6	Immissionsprognose (Schadstoffe)	

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 1 von 2)	Anzahl der Blätter
4.1.7	Immissionsprognose (Gerüche)	
4.2	Geräusche	
4.2.1	Schallquellen	
4.2.2	Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen	
4.3	Sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen von Treinhausgasen	
4.5	Anhänge	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	1
Formular 4.1b	Emissionen	1
Formular 4.1c	Abgas- / Abluftreinigung	1
Anhang 4-1	Ableithöhenbestimmung für die Absaugluft der UpCast-Gießanlagen	11
Anhang 4-2	Schallimmissionsprognose des Betriebsstandortes Hettstedt der MKM GmbH	1, zusätzlicher Ordner und CD
Anhang 4-3	Schallimmissionsprognose für zwei Drahtgießanlagen am Standort Hettstedt	117
<b>5</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
5.1	Anwendungsbereich der 12. BImSchV	2
5.2	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV	
5.3	Überwachungs- und Sicherheitskonzept	
5.4	Anhang	
Formular 5.1	Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung	1
<b>6</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe / Löschwasserrückhaltung</b>	
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	
6.3	Anhang	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdende Stoffe	2

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 1 von 2)	Anzahl der Blätter
<b>7</b>	<b>Abfälle / Wirtschaftsdünger</b>	
7.1	Abfallart / Entsorgung des Abfalls	1
Formular 7.1	Abfallart / Entsorgung des Abfalls	8
Anhang 7-1	Abfallkonzept Drahtgießanlagen	1
<b>8</b>	<b>Abwasser</b>	
8.1	Anfall / Behandlung / Ableitung	1
8.2	Anhang	
Formular 8	Abwasser	1
<b>9</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	3
9.2	GefStoffV, TRGS, stoffbezogene berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Richtlinien (BGVR), Merkblätter, Richtlinien, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	
9.2.1	Biostoff-Verordnung	
9.2.2	Sonstige Arbeitsschutzvorschriften	
9.2.3	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	
9.3	Anhänge	
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	4
Anhang 9-1	Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz für die bestehende Rautomead-Anlage	11
<b>10</b>	<b>Brandschutz</b>	
10.1	Brandschutz	2
10.2	Anhang	
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	1
Anhang 10-1	Stellungnahme der Werkfeuerwehr zur Löschwasserversorgung mit Hydrantenplan	2
<b>11</b>	<b>Energieeffizienz</b>	1

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 1 von 2)	Anzahl der Blätter
<b>12</b>	<b>Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 6 NatSchG LSA i.Z.m. § 14 BNatSchG</b>	
12.1	Eingriff und Ausgleich	1
12.2	Landschaftsbild	
12.3	Schutzgebiete	
12.4	Anhang	
Anhang 12-1	Schutzgebietskarte M 1 : 25 000	1
<b>13</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
13.1	Feststellung der UVP-Pflicht	1
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	1
<b>14</b>	<b>Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung</b>	
14.1	Beschreibung der Maßnahmen	1
<b>15</b>	<b>Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen</b>	1
Anhang 15-1	Prüfung AZB-Erfordernis für die geplanten UpCast-Gießanlagen	6

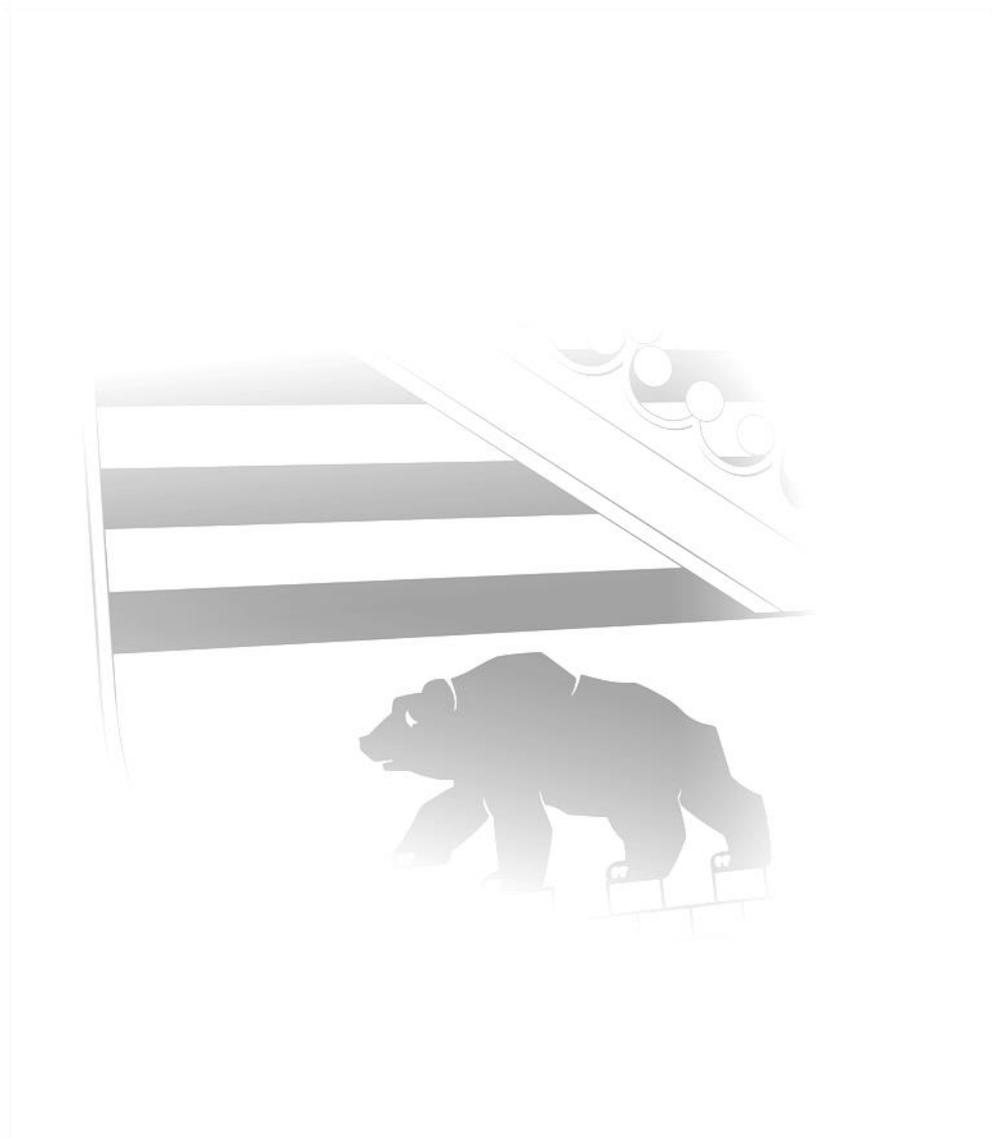
Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 2 von 2) <b>Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betriebsstandort Hettstedt</b>	Anzahl der Blätter
	Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betriebsstandort Hettstedt	64
Anlage 1	Lageplan Untersuchungsgebiet inkl. Darstellung der Umgebung, Schallquellen und Immissionsorte für den Tagzeitraum M 1 : 4000	
	Lageplan Untersuchungsgebiet inkl. Darstellung der Umgebung, Schallquellen und Immissionsorte für den Nachtzeitraum M 1 : 4000	
	3D-Lageplan mit Darstellung der baulichen Lärmschutzmaßnahmen Nr. 12 (links), Nr. 14 (rechts) und Nr. 15 (oben)	
	3D-Lageplan mit Darstellung der baulichen Lärmschutzmaßnahmen Nr. 12 (oben links), Nr. 13 (unten links) und Nr. 15 (oben rechts)	
Anlage 2	Dokumentation der Immissionsorte	12

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 2 von 2) Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betriebsstandort Hettstedt	Anzahl der Blätter
Anlage 3	Vorbelastung durch Windpark Siersleben Lageplan des Untersuchungsgebietes inkl. Darstellung der Umgebung, Schallquellen und Immissionsorte für die Vorbelastung des Windparks Siersleben M 1 : 8000 Berechnungsergebnisse	1
Anlage 4	Vorbelastung durch GKU mbH Lageplan des Untersuchungsgebietes inkl. Darstellung der Umgebung, Schallquellen und Immissionsorte für die Vorbelastung der GKU mbH M 1 : 6000 Berechnungsergebnisse	1
Anlage 5	Vorbelastung durch nkt cables GmbH Lageplan des Untersuchungsgebietes inkl. Darstellung der Umgebung, Schallquellen und Immissionsorte für die Vorbelastung der nkt cables GmbH M 1 : 6000 Berechnungsergebnisse	1
Anlage 6	Vorbelastung durch Mansfelder Aluminiumwerk GmbH Lageplan des Untersuchungsgebietes inkl. Darstellung der Umgebung, Schallquellen und Immissionsorte für die Vorbelastung der Mansfelder Aluminiumwerk GmbH M 1 : 6000 Berechnungsergebnisse	1
Anlage 7	Vorbelastung durch Bebauungsplan Nr. 1A Lageplan des Untersuchungsgebietes inkl. Darstellung der Umgebung, Schallquellen und Immissionsorte für die Vorbelastung des Bebauungsplanes Nr. 1A M 1 : 8000 Berechnungsergebnisse	1
Anlage 8	Vorbelastung durch Aluwerk Hettstedt GmbH Lageplan des Untersuchungsgebietes inkl. Darstellung der Umgebung, Schallquellen und Immissionsorte für die Vorbelastung der Aluwerk Hettstedt GmbH M 1 : 6000 Lageplan des Untersuchungsgebietes inkl. Darstellung der Umgebung, Schallquellen und Immissionsorte für die Vorbelastung der Aluwerk Hettstedt GmbH (Schmelz-/Gießanlage) M 1 : 6000 Berechnungsergebnisse Lageplan des Untersuchungsgebietes inkl. Darstellung der Umgebung, Schallquellen und Immissionsorte für die Vorbelastung der Aluwerk Hettstedt GmbH (Presswerk) M 1 : 6000 Berechnungsergebnisse	1    1

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Ordner 2 von 2) Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betriebsstandort Hettstedt	Anzahl der Blätter
Anlage 9	Eingangsdaten für Berechnung der Zusatzbelastung Tagzeitraum Nachtzeitraum	88 51
Anlage 10	Berechnungsergebnisse der Zusatzbelastung Tagzeitraum Nachtzeitraum	4 4
Anlage 11	Teil-Immissionspegel der Schallquellen ausgewählter Immissionsorte im Nachtzeitraum Immissionsort IO 2 Großörner, Molmeckerstr. 21 Immissionsort IO 6.3 Großörner, Hüttenstr. 9 Immissionsort IO 11 Hettstedt, Heinestr. 41a	33 33 33
Anlage 12	Rasterlärmkarten der Zusatzbelastung Rasterlärmkarte des Untersuchungsgebietes im Nacht- zeitraum, Berechnung in einer Höhe von 5,2 m über Ge- lände in 10 x 10 m Raster M 1 : 4000 Rasterlärmkarte des Untersuchungsgebietes im Tag- zeitraum, Berechnung in einer Höhe von 5,2 m über Ge- lände in 10 x 10 m Raster M 1 : 4000	
<b>Nachträge / Ergänzungen</b>		
<b>Nachtrag vom 15.09.16</b>		
	Kapitel 1 Ergänzung der Kurzbeschreibung	4
	Formular 1c Präzisierung des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	1
	Kapitel 2 Ergänzungen der Anlagenbeschreibung	2
	Formular 2.3 für BE 04	1
	Korrektur des Verfahrensfleißbildes	1
	Anhang 2-4 keine automatische Löscheinrichtung im Staubabscheider	1
	Kapitel 7 Ergänzung von Abfall-Bereitstellungsflächen	1
	Formulare 7.1 Zustimmung der Verwertungsunternehmen zur Übernahme der Abfallstoffe	8
	Anhang 7-1 Ergänzung des Lageplan zum Abfallkonzept	1
	Kapitel 10 keine automatische Löscheinrichtung im Stababscheider	1
	Kapitel 11 Erläuterung zur Abwärmenutzung	1
<b>Nachtrag vom 11.10.2016</b>		
	Formular 1 Änderung der Bezeichnung und Kapazität	1
	Kapitel 2 Ergänzungen der Anlagenbeschreibung	3

	<b>Nachträge / Ergänzungen</b>	
	Formular 2.1	1
	Formular 2.2	1
	Formular 2.3	2
	Formular 4.1a	1
	<b>Nachtrag vom 01.11.2016</b>	
	Formular 8 Korrektur der Abwassermenge	1
	<b>Nachtrag vom 04.11.2016</b>	
	Schalltechnische Stellungnahme vom 26.10.2016	20
	<b>Nachtrag vom 08.11.2016</b>	
	Formular 4.1a	1
	Formular 4.1b	1
	Überarbeitung der schalltechnischen Stellungnahme vom 26.10.2016	17
	<b>Nachtrag vom 09.11.2016</b>	
	Kurzbeschreibung	12
	<b>Nachtrag vom 01.12.2016</b>	
	Geplante Realisierungszeiten zur Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen	1
	<b>Nachtrag vom 27.12.2016</b>	
	Kapitel 2 Erläuterung zum Technikcontainer	1
	Anhang 2-5 Ergänzung einer Darstellung der Auffangwanne Notstromaggregat	1
	Anhang 2-7 Zeichnungen zum Technikcontainer	3
	Formular 6.1d Hydraulikflüssigkeit	1
	Anhang 15-1 Ergänzung zur Prüfung AZB-Erfordernis	7
	<b>Nachtrag vom 13.01.2017</b>	
	Stellungnahme zur Einwendung	3
	<b>Nachtrag vom 19.01.2017</b>	
	Anhang 2-8 Statischer Berechnung, Fundamentzeichnung und Baugrundgutachten	18

	<b>Nachträge / Ergänzungen</b>	
	Anhang 4-3 Austauschblatt Seite 17/34	1



**ANLAGE 2** Merkblatt Kampfmittelfunde

# Merkblatt Kampfmittelfunde

## Landkreis Mansfeld-Südharz



**Amt für Brand- und Katastrophenschutz**  
Sachgebiet Katastrophenschutz  
und vorbeugender übergemeindlicher Brandschutz  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22  
06526 Sangerhausen

## Vorbemerkungen

Kampfmittel und Munition aus dem 2. Weltkrieg oder Nachkriegsmunition werden überwiegend bei Erd- und Tiefbauarbeiten gefunden. Bei diesen Tätigkeiten können unterschiedliche Sprengkörper wie u.a. Patronen, Granaten, Zünder, Hülsen und Bomben freigelegt werden. Auch von Gegenständen, die auf den ersten Blick nicht als Kampfmittel erkennbar sind, kann ein nicht zu unterschätzendes Risiko ausgehen. Es ist durchaus möglich, dass ein Gegenstand, der wie ein Wasserboiler aussieht, eine gefährliche Luftmine sein kann. Sicherheitseinrichtungen können durch Korrosion oder chemische Vorgänge nicht mehr funktionieren und infolgedessen wie Zünder wirken. In der Regel bleiben Sprengstofffüllungen zeitlich unbegrenzt funktionsfähig. Ein äußerlich schlechter Zustand und Rostbildung sind kein Hinweis für Ungefährlichkeit der Fundmunition. Aus diesen Gründen sind alle gefundenen Kampfmittel grundsätzlich als explosionsfähige Munition anzusehen.

Auf der Grundlage von Erkenntnis und Erfahrungen der Vergangenheit, wird nachfolgend versucht, eine möglichst umfassende Antwort zu geben.

### 1. Verhalten nach Auffinden von Kampfmitteln

#### 1.1. Verbote

Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt wurden zu betreten oder Anlagen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen zu beschädigen. Das Betretungsverbot gilt auch für die Flächen im Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, von der nach vernünftiger Einschätzung Gefahren ausgehen können. Ebenfalls ist es verboten, Flächen, die als Kampfmittelverdachtsflächen gekennzeichnet sind, zu betreten.

#### 1.2. Anzeigepflicht

Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder wer vergrabene, verschüttete oder überflutete Fundstellen oder Lagerstellen derartiger Mittel kennt, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz unter der ständig zu erreichenden Rufnummer

## Notruf 112 oder 03464/56988910

oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Von dort werden alle weiteren Maßnahmen zur gefahrlosen Sicherung und Beseitigung der Kampfmittel eingeleitet.

#### 1.3. Informationen über einen Kampfmittelfund

Zur Einleitung von Sofortmaßnahmen durch die Sicherheitsbehörde sind die folgenden Angaben erforderlich:

<b>Fundort:</b>	Ort, Straße, Hausnummer, markante Gebäude, Orientierungspunkte
<b>Art des Fundes:</b>	Aussehen, Größe, Anzahl der Fundstücke
<b>Sind Schaulustige am Fundort?</b>	Anzahl der Personen

Ist die Fundstelle einsehbar?

Lage der Fundstelle, natürliche Sichtbehinderungen durch Bäume, Gehölze o.ä.

Name und Anschrift des Anrufers:

#### 1.4. Sicherungspflichten

Fund- oder Lagerstellen von Kampfmitteln sind unverzüglich durch geeignete Warnschilder als Gefahrenbereiche ausreichend zu kennzeichnen. Das gilt auch für Flächen, auf denen Kampfmittel gefunden worden sind oder von denen aufgrund von anderen Tatsachen anzunehmen ist, dass auf ihnen von Kampfmitteln ausgehende Gefahren drohen. Durch die Beschriftung der Warnschilder muss auf die Gefahr und das Betretungsverbot nach § 3 Abs. 2 der „Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel des Landes Sachsen-Anhalt“ hingewiesen werden.

## 2. Begriffsbestimmungen

**Kampfmittel** sind gewahrsamslos gewordene, zur Kriegführung bestimmte oder ehemals bestimmte Munition oder Munitionsteile. Dabei handelt es sich überwiegend um:

- 1.4. **Gewehrpatronen oder Granaten** von Handfeuer- oder Maschinenwaffen; sie können bei oberflächennahen Erdarbeiten zu Tage treten.
- 1.5. **Minen** der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder ihrer Kriegsgegner; sie liegen nicht selten an verkehrsgünstigen Stellen, in Gewässern, Flüssen oder Seen.
- 1.6. **Bomben**, die beim Aufprall nicht explodiert und in die Erde eingedrungen sind; sie liegen je nach Größe und Gewicht in einer Tiefe bis zu 2 m, selten tiefer.
- 1.7. **Zünder, Spreng- und Zündmittel**, bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie Explosivstoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten oder aus Explosivstoffen oder deren Rückständen bestehen.
- 1.8. **Kampfstoffe, Nebel-, Brand- oder Reizstoffe, Rückstände oder Zerfallsprodukte**, die diese Stoffe enthalten.

## 3. Rechtliche Verantwortung der Sicherheitsbehörde

### 3.1. Örtliche Sicherheitsbehörden

Aufgefundene Kampfmittel sind immer als explosiv einzuschätzen und stellen immer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Aus diesem Grund fällt die Abwehr der Gefährdung durch Kampfmittel in den Aufgabenbereich der örtlichen Sicherheitsbehörden.

Diese können unter den Voraussetzungen der §§ 7 oder 8 des „Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“. Anordnungen gegen Dritte (z.B. Grundstückseigentümer) erlassen oder die Störung selbst durch das Technische Polizeiamt Sachsen-Anhalt als Kampfmittelbeseitigungsdienst oder durch vertraglich beauftragte Fachfirmen beseitigen lassen.

### **3.1. Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Kampfmittelbeseitigungsdienst im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung zur Beseitigung von Schäden durch Kampfmittel ist das Technische Polizeiamt Sachsen-Anhalt (TPA LSA).

Es übernimmt im Rahmen der Amtshilfe die Aufgaben der örtlichen Sicherheitsbehörden zur gefahrlosen Beseitigung von aufgefundenen Sicherheitsbehörden zur gefahrlosen Beseitigung von aufgefundenen Kampfmitteln. Weiterhin unterstützt der Kampfmittelbeseitigungsdienst die örtlichen Sicherheitsbehörden nach vorheriger Zustimmung bei der Nachsuche nach Fundmunition.

### **3.2. Fachfirmen zur Kampfmittelbeseitigung**

Das Technische Polizeiamt Sachsen-Anhalt benennt in einem Verzeichnis Fachfirmen, die im Besitz einer Erlaubnis sowie die erforderliche Fachkunde gemäß Sprengstoffgesetz zur Kampfmittelräumung nachgewiesen haben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Übersicht wird keine Gewähr übernommen.

### **3.3. Vorsorgliche Nachsuche bei Verdachtsfällen**

Inwieweit bei bloßem Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln (z.B. im Boden oder Gewässern) ein sicherheitsrechtliches Einschreiten geboten ist, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Grundsätzlich gilt, dass die vorsorgliche Nachsuche nach vermuteten Kampfmitteln im Pflichtenkreis des Grundstückseigentümers liegt. Wird dieser nicht von sich aus tätig, ist von der örtlichen Sicherheitsbehörde zu entscheiden, ob eine Gefahrerforschung sicherheitsrechtlich geboten und sie insoweit zum Einschreiten verpflichtet ist.

### **3.4. Aufklärungs- und Ermittlungspflichten bei Baugrundstücken**

Soll ein Grundstück bebaut werden, ist der Bauherr für die Eignung des Baugrundstücks verantwortlich; er hat dieses im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen.

## **4. Ansprechpartner**

Bei weiteren Fragen oder Hinweisen wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter beim:

Amt für Brand- und Katastrophenschutz  
Sachgebiet Katastrophenschutz und vorbeugender übergemeindlicher Brandschutz  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22  
Dienstgebäude: Schartweg 7  
06526 Sangerhausen

Tel: 03464/535-1933 oder 1932  
Fax: 03464 / 535-1926  
Email: brandschutzamt@mansfeld-suedharz.de

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 42)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 47)
- 16. BImSchV** Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dez. 2014 (BGBl. I S. 2269)
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2749)

***BNatSchG***

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Okt. 2016 (BGBl. I S. 2258)

***BodSchAG LSA***

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)

***BrSchG***

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

***DenkmSchG LSA***

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

***Immi-ZustVO***

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)

***KampfM-GAVO***

Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der Fassung vom 20. Apr. 2015 (GVBl. LSA S. 167)

***KrWG***

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Apr. 2016 (BGBl. I S. 569, 584)

***LEntwG LSA***

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23 April 2015 (GVBl. LSA S. 170)

***Richtlinie 2010/75/EU***

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

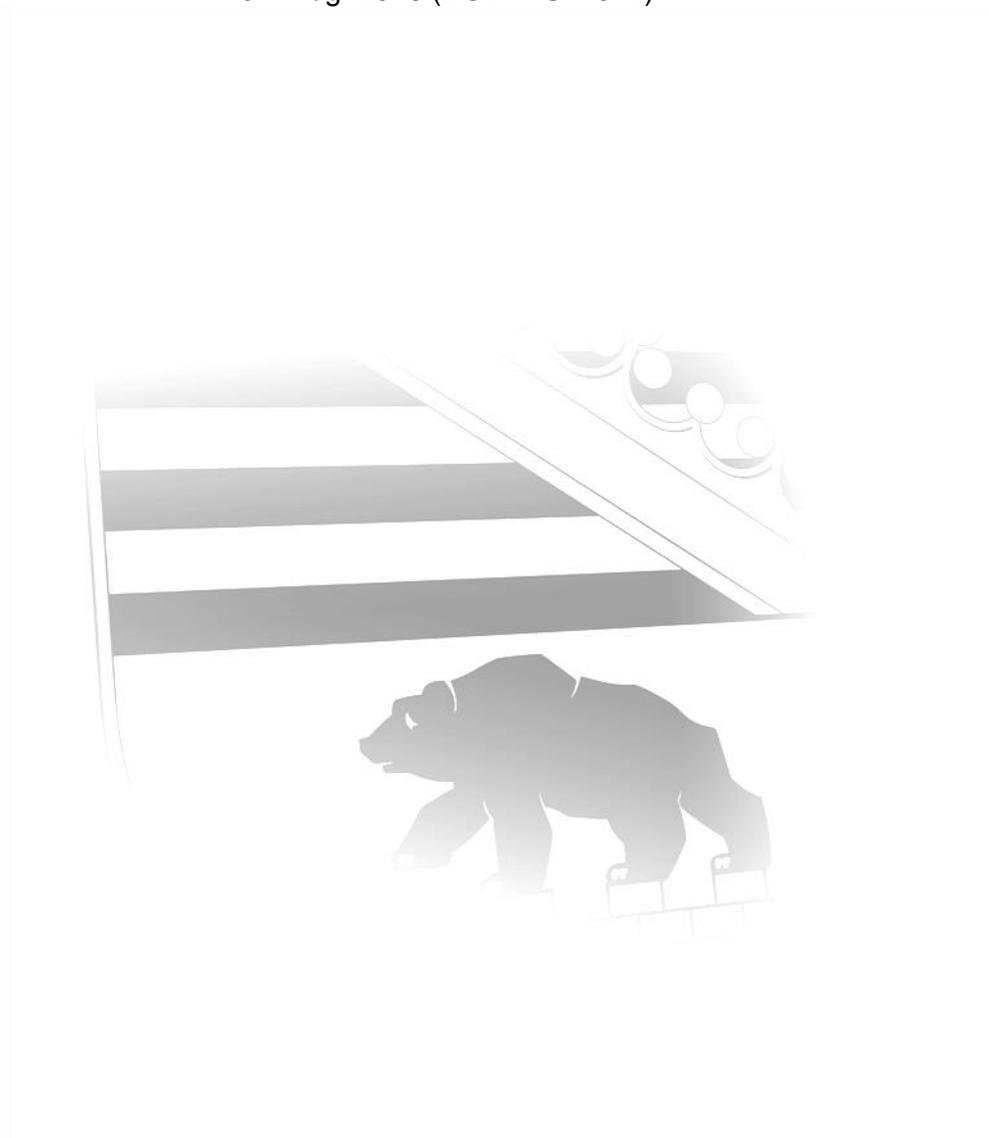
***StGB***

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dez. 2016 (BGBl. I S. 3150)

<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
<b>USchadG</b>	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
<b>V (EG) Nr. 1272/2008</b>	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
<b>VAwS LSA</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
<b>Wasser-ZustVO</b>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)

**WHG**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Aug. 2016 (BGBl. I S. 1972)



Verteiler

*Original*

MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH  
vertr. d. Herrn Roland Harings  
Lichtlöcherberg 40  
06333 Hettstedt

*als Kopie*

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)  
Referat 402: 402.c (Physikalische Umweltfaktoren, Gebietsbezogener Immissionsschutz,  
Chemikaliensicherheit)  
402.e (Anlagenbezogener Immissionsschutz)  
Referat 405 (Abwasser)  
Referat 407 (Naturschutz)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Süd  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle (Saale)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle (Saale)

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Umweltamt  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20-22  
06526 Sangerhausen

Stadt Mansfeld  
Lutherstraße 9  
06343 Mansfeld

Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze  
Sanderslebener Straße 40  
06333 Hettstedt